

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 255 vom 13. April 2018**

BE Obergericht, 2018-04-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2018\\_255](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_255)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 255 du 13 avril 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2018 255 del 13 aprile 2018

## **Regeste**

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Geldwäscherei | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 13. April 2018 erklärte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) schuldig der gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) durch Erwerb, Besitz und Veräusserung von mindestens 879 Gramm Heroingemisch, der gewerbsmässig qualifizierten Geldwäscherei im Deliktobetrag von CHF 107'000.00 sowie der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz (WG; SR 514.54). Es verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, wovon neun Monate zu vollziehen sind und der Vollzug von 25 Monaten mit einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben wird. Ausserdem verurteilte es ihn zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total CHF 7'700.00, sowie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung) von insgesamt CHF 78'519.25. Das Regionalgericht traf sodann die Verfügungen betreffend die Entschädigung der amtlichen Verteidigung, betreffend die beschlagnahmten Gegenstände und Geldbeträge sowie das erstellte DNA-Profil und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (pag. 2168 ff.)

#### **E. 1.1**

Erwerb von 700 Gramm Heroingemisch (mindestens 98 Gramm reines Heroin) am 10. Dezember 2014 in Bern und Umgebung (AKS I.1.1.);

#### **E. 1.2**

Veräussern von ca. 129 Gramm Heroingemisch (14.19 Gramm reines Heroin) in der Zeit vom 14. Februar 2014 bis am 6. März 2015 in Bern und Umgebung (AKS I.1.2.);

#### **E. 1.3**

Veräussern von mindestens 200 Gramm Heroingemisch (mindestens 28 Gramm reines Heroin) in der Zeit vom 19. März 2014 bis am 10. März 2015 (AKS I.1.3.);

#### **E. 1.4**

Veräussern von mindestens 50 Gramm Heroingemisch (mindestens 7 Gramm reines Heroin) in den Jahren 2012 und 2013 in Ostermundigen und Umgebung (AKS I.1.4.);

#### **E. 1.5**

Besitz von 134 Gramm Heroingemisch (18.8 Gramm reines Heroin) am 11. März 2015 in Bern (AKS I.1.7.); 2. der gewerbsmässig qualifizierten Geldwäscherei, begangen in der Zeit

vom 01.01.2014 bis am 11.03.2015, in Bern im Deliktsbetrag vom 107'000.00 (AKS I.2.). Er wird unter Einschluss des rechtskräftigen Schuldspruchs gemäss Ziffer I.a. oben und in Anwendung der Artikel 2 Abs. 2 StGB 34, 40, 43, 44, 47, 49 Abs.1, 51, 305bis Ziff. 2 Bst. c aStGB 19 Abs. 1 Bst. d und c, 19 Abs. 2 Bst. a und c BetmG 4 Abs. 1 Bst. a, c, d, und e, 5 Abs. 1 Bst. c und e, 7, 33 Abs. 1 Bst. a WG 2, 10 Abs. 1 Bst. b, 12 Abs. 1 Bst. f WV 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

### **E. 1.6**

Veräussern (Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG) einer unbekanntem Menge Heroingemisch an J.\_\_\_\_\_, in der Zeit vom 18. März 2014 bis am 5. November 2014, in Bern und Umgebung;

### **E. 1.7**

Besitz (Art. 19 Abs. 1 Bst. d BetmG) von 134 Gramm Heroingemisch (mit einem Reinheitsgrad von 14% Heroin-Hydrochlorid, insgesamt ausmachend 18.8 Gramm Heroin Hydrochlorid), am 11. März 2015, in Bern (in der Wohnung von C.\_\_\_\_\_ an der V.\_\_\_\_\_), zusammen mit C.\_\_\_\_\_; indem er die 134 Gramm Heroingemisch in der Wohnung von C.\_\_\_\_\_ an der V.\_\_\_\_\_ deponierte bzw. aufbewahrte, was C.\_\_\_\_\_ zuließ bzw. ermöglichte, indem sie ihm Zugang zur erwähnten Wohnung bzw. deren Räumlichkeiten gewährte, sei es, dass sie ihn einliess, ihm die Türe offen liess oder ihm den Schlüssel zur Verfügung stellte, wobei sie wusste, dass A.\_\_\_\_\_ Drogen in ihrer Wohnung deponierte bzw. versteckte und dies auch wollte. 2. Gewerbmässig qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 2 Bst. c StGB),

8 indem A.\_\_\_\_\_ insgesamt CHF 107'000.00 – 177'000.00, welche aus dem Drogenhandel stammten, in der Wohnung von C.\_\_\_\_\_ an der V.\_\_\_\_\_ aufbewahrte bzw. versteckte, um damit für den Fall einer an seinem Wohnsitz durchzuführenden Hausdurchsuchung zu verhindern, dass das erwähnte Bargeld in die Hände der Strafverfolgungsbehörden fallen würde, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis am 11. März 2015, in Bern (in Mittäterschaft) zusammen mit C.\_\_\_\_\_. 8. Umstrittener Sachverhalt, Beweismittel und Vorgehen Wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren bestritt der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren sämtliche Vorwürfe betreffend Drogenhandel. Er räumte lediglich den Besitz von 134 Gramm Heroingemisch (Anklageziffer I.1.7.) ein, wobei er jedoch nicht gewusst haben will, dass er Drogen aufbewahrte. Er warf der Polizei eine tendenziöse Ermittlung vor, die von vornherein auf der Annahme beruht habe, dass er mit Drogen handle (vgl. pag. 2308). Währenddessen unterstrich die Generalstaatsanwaltschaft, dass das Gesamtbild aller Indizien den vom Beschuldigten begangenen Drogenhandel beweise (vgl. pag. 2311). Die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten war durch den Hinweis des Heroinkonsumenten G.\_\_\_\_\_ ins Rollen gekommen. Der Beschuldigte wurde von der Polizei über einen längeren Zeitraum observiert und mit verdeckten Massnahmen überwacht. Namentlich gab es rückwirkende Teilnehmeridentifikationen und Überwachungen in Echtzeit der bekannten Rufnummern, Einsatz von GPS-Sendern an den verwendeten Fahrzeugen sowie eines IMSI-Catchers zur Standortüberwachung und zur Identifikation der verwendeten Geräte und Nummern. Aufgrund der zahlreichen Überwachungsergebnisse fand schliesslich insbesondere am Wohnort der Freundin des Beschuldigten, C.\_\_\_\_\_, eine Hausdurchsuchung statt, bei der u.a. 134 Gramm Heroingemisch sichergestellt wurden. Aufgrund dieser zahlreichen durchgeführten Zwangsmassnahmen liegt eine Fülle von objektiven Beweismitteln vor.

Ausserdem sind namentlich mit den Aussagen des Beschuldigten selbst, von C. \_\_\_\_\_ und verschiedenen Drogenabnehmern auch zahlreiche subjektive Beweismittel aktenkundig. Auf eine allgemeine Zusammenfassung aller Beweismittel wird an dieser Stelle verzichtet. Vielmehr wird direkt im Rahmen der Würdigung zu den einzelnen Anklagepunkten, soweit unter Verweis auf die Ausführungen der Vorinstanz noch notwendig, auf die einzelnen relevanten Beweismittel eingegangen werden (Ziffern II.9.2. ff.). 9. Beweiswürdigung der Kammer 9.1 Vorbemerkungen Für die allgemeinen theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2180 ff., S. 6 ff. der Urteilsbegründung). Es wird darüber hinaus vorab auf die insgesamt sehr detaillierte, sorgfältige und zutreffende Beweiswürdigung der Vorinstanz verwiesen. Die Kammer schliesst sich dieser vollumfänglich an. Im Folgenden handelt es sich teils um wiederholende und teils ergänzende Ausführungen zu denjenigen der Vorinstanz unter Berücksichtigung der Vorbringen der Parteien.

9 Die Kammer geht in ihrer Würdigung nach derselben Chronologie vor, wie dies die Vorinstanz tat. So wird vorab der Anklagepunkt I.1.2. behandelt, da dieser auf den Aussagen von G. \_\_\_\_\_ basiert, welche die Ermittlungen gegen den Beschuldigten auslösten. Im Anschluss sind der Hauptanklagepunkt I.1.7. betreffend die sichergestellten 134 Gramm Heroingemisch und alsdann die übrigen Anklagepunkte in der Reihenfolge der Anklageschrift zu prüfen. 9.2 Zu Anklageziffer I.1.2. 9.2.1 Vorwurf Gemäss Anklageschrift vom 22. September 2017 (mit Änderung vom 14. März 2018) wird dem Beschuldigten Folgendes vorgeworfen (pag. 1934 und 2118): Veräussern (Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG) von insgesamt ca. 129 Gramm Heroingemisch (25 Gramm plus 104 Gramm mit einem Reinheitsgrad von 11% Heroin Hydrochlorid, insgesamt ausmachend

## **E. 2**

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, am 23. April 2018 fristgerecht die Berufung an (pag. 2226). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 22. Juni 2018 erklärte die Verteidigung des Beschuldigten am 16. Juli 2018 form- und fristgerecht die Berufung. Die Berufung wurde beschränkt auf die Schuldsprüche wegen gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) und wegen gewerbsmässig qualifizierter Geldwäscherei, die Strafzumessung, die Kosten- und Entschädigungsfolgen sowie die weiteren Verfügungen betreffend Vernichtung eingezogener Gegenstände und die eingezogenen Vermögenswerte (pag. 2244 ff.). Unter Bezugnahme auf die Verfügung der Verfahrensleitung vom 17. Juli 2018 (pag. 2249 f.) teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 19. Juli 2018 mit, dass weder die Anschlussberufung erklärt noch ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten beantragt werde (pag. 2252 f.). Am 28. Februar 2019 fand die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer in Anwesenheit des Beschuldigten, dessen amtlichen Verteidiger sowie der Generalstaatsanwaltschaft statt (pag. 2300 ff.).

## **E. 3**

2292 ff.) eingeholt. Im Weiteren wurde der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Verhandlung zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 2302 ff.).

## **E. 4**

unter Auferlegung der entsprechenden Verfahrenskosten an den Kanton Bern und Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung. III. A. \_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären: Des Besitzes von 134 Gramm Heroingemisch durch Aufbewahren in der Wohnung von C. \_\_\_\_\_ im Februar / März 2015 für einen Dritten. und gemäss den einschlägigen Gesetzesartikeln zu verurteilen 1. zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft 2. zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen beides unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs 3. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten IV. Die Entschädigung von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ sei gemäss Kostennote festzusetzen. V. Verfügungen: • Der Betrag von CHF 107'000 sei an Herrn D. \_\_\_\_\_ herauszugeben. • Die Kontosperrung bei der E. \_\_\_\_\_ sei aufzuheben • Die beschlagnahmten Gegenstände, Unterlagen und Barbeträge seien soweit zulässig A. \_\_\_\_\_ herauszugeben • Die übrigen Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen. Die gestellten und begründeten Anträge der Generalstaatsanwaltschaft lauteten folgendermassen (pag. 2301 f. und pag. 2321 ff.): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 13.04.2018 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz, mehrfach begangen am 15.09.2014 und am 11.03.2015. II. A. \_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären: 1. der gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, teilweise in Mittäterschaft begangen in der Zeit vom 01.01.2012 bis am 11.03.2015 in Bern, Ostermundigen und Zollikofen, durch Erwerb, Besitz und Veräusserung von mindestens 879 g Heroingemisch (entsprechend mindestens 119.2 Gramm reinem Heroin); 2. der gewerbsmässig qualifizierten Geldwäscherei, in Mittäterschaft begangen in der Zeit vom 01.01.2014 bis 11.03.2015 in Bern, im Deliktsumsatz von CHF 107'000.00. III. A. \_\_\_\_\_ sei gestützt hierauf sowie gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch in Anwendung von Art. 34, 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 305bis Ziff. 2 Bst. c StGB, Art. 19 Abs. 1 lit. d und c, 19 Abs.

#### **E. 5**

2 lit. a und c BetmG, Art. 4 Abs. 1 lit. a, c, d und e, 5 Abs. 1 lit. c und e, 7, 33 Abs. 1 Bst. a WG, Art. 2,

#### **E. 10**

Abs. 1 lit. b, 12 Abs. 1 lit. f WV, Art. 426 ff. StPO zu verurteilen: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, davon 9 Monate unbedingt und 25 Monate bedingt mit einer Probezeit von 3 Jahren, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 86 Tagen; 2. zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend total CHF 7'700.00; 3. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD). IV. Im Weiteren sei zu verfügen: 1. Die beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien, Kommunikationsmittel und Waffen sowie Munition seien einzuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB). 2. Die beschlagnahmten weiteren Unterlagen (Bankunterlagen, Fotos, Tabletten, Poster, Zettel, Schlüssel etc.) seien A. \_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzugeben. 3. Der Betrag von CHF 107'000.00 sei einzuziehen (Art. 70 StGB). 4. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 1'200.00 (Ass-Nr. C-7) sei zur anteilmässigen Deckung der Geldstrafe von CHF 7'700.00 zu verwenden. 5. Die bei der E. \_\_\_\_\_ (Schweiz) AG auf dem Konto Nr. \_\_\_\_\_, lautend auf A. \_\_\_\_\_, beschlagnahmten Vermögenswerte von CHF 49'866.00 seien in der Höhe von CHF 6'500.00 zur anteilmässigen Deckung der

Geldstrafe von CHF 7'700.00 und in der Höhe von CHF 44'766.00 (abzüglich allfälliger Bankspesen) zur anteilmässigen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. 6. Dem zuständigen Bundesamt sei die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profil (PCN-Nr. . \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG). 7. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst sei die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlicher Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen (Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 8. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO). 9. Das Urteil sei dem Bundesamt für Polizei bzw. der Meldestelle für Geldwäscherei mitzuteilen (Art. 3 Ziff. 13 MV betreffend Waffengesetz und Ziff. 23 Anhang zur MV betreffend Geldwäscherei). 5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mit Blick auf den Umfang der Berufung (dazu Ziffer 2 hiervor) sowie der gestellten Anträge in der Berufungsverhandlung (dazu Ziffer 4 hiervor) ist vorab festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 13. April 2018 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als der Beschuldigte schuldig erklärt wurde der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, mehrfach begangen in Bern am 15. September 2014 durch Besitz eines Messers und am

## **E. 11**

März 2015 durch Besitz eines Schlagstocks, eines Elektroschockgeräts und ei-

6 ner Pistole (erstinstanzliches Urteilsdispositiv Ziffer I.3.) sowie die Herausgabe diverser Gegenstände verfügt wurde (erstinstanzliches Urteilsdispositiv Ziffer III.2.). Zu überprüfen bleiben somit die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und gewerbsmässig qualifizierter Geldwäscherei (erstinstanzliches Urteilsdispositiv Ziffer I.1. und I.2.), der Sanktionenpunkt, der gesamte Kosten- und Entschädigungspunkt sowie die weiteren Verfügungen (erstinstanzliches Urteilsdispositiv Ziffern III.1., 3., 4. und 5.). Betreffend die gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist zu präzisieren, dass die Vorinstanz bezüglich der Ziffern I.1.5. und I.1.6. der Anklageschrift den Sachverhalt nicht als erstellt erachtete. Entsprechend kam sie in ihren Erwägungen zu zwei Teilfreisprüchen (vgl. pag. 2205 f., S. 31 f. der Urteilsbegründung), ohne diese jedoch im Urteilsdispositiv aufzuführen. Trotz der fehlenden Erwähnung sind diese beiden Freisprüche bei alleiniger Berufung des Beschuldigten materiell nicht zu überprüfen. Im oberinstanzlichen Urteilsdispositiv sind diese Freisprüche formell korrekt aufzuführen. Praxisgemäss ist auch über das DNA-Profil (erstinstanzliches Urteilsdispositiv Ziffer III.6.) und die erkennungsdienstlichen Daten (erstinstanzliches Urteilsdispositiv Ziffer III.7.) neu zu verfügen. Dabei verfügt die Kammer bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten darf das Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden. Es ist das Verschlechterungsverbot (sog. Verbot der «reformatio in peius») zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO). II. Sachverhalt und Beweiswürdigung 6. Rechtskräftiger Schuldspruch wegen mehrfacher Widerhandlungen gegen das Waffengesetz Im Nachgang zu einer Polizeiintervention am 14. September 2014 beim Kino Alhambra in Bern wurde am Folgetag bei einer Hausdurchsuchung am Domizil

des Beschuldigten eine verbotene Waffe (Messer mit einhändig bedienbarem automatischem Mechanismus) sichergestellt (pag. 48 ff.). Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 11. März 2015 am Domizil von C.\_\_\_\_\_, der Freundin des Beschuldigten, wurden eine Pistole cal. 6.35 mm (inklusive abgefülltes Magazin), ein Schlagstock «GES» sowie ein Elektroschock- gerät sichergestellt. Der Beschuldigte bestritt nicht, dass diese Waffen ihm gehör- ten. Für die Pistole und den Schlagstock verfügte der Beschuldigte als P.\_\_\_\_\_, Staatsbürger über keinen Waffenerwerbsschein. 7. Zu überprüfende Anklagepunkte In der Anklageschrift vom 22. September 2017 (pag. 1933 ff.), mit Änderung vom

#### **E. 14**

März 2018 (pag. 2118 f.) wird dem Beschuldigten Folgendes vorgeworfen: 1. Gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 Bst. a und c BetmG)

7 durch Erwerb (Art. 19 Abs. 1 Bst. d BetmG) von 700 Gramm Heroingemisch, Veräussern (Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG) von insgesamt mind. 403 Gramm Heroingemisch sowie Aufbewahren von 134 Gramm Heroingemisch begangen in der Zeit vom 1. Februar 2014 bis am 11. März 2015, in Bern, Zollikofen und Os- termundigen. Bekannt sind insbesondere folgende Einzelhandlungen:

#### **E. 14.19**

Gramm Heroin Hydrochlorid) an G.\_\_\_\_\_ zum Preis von insgesamt CHF 4'000.00, in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis am 12. Februar 2014 in Bern und Umgebung; 9.2.2 Beurteilung durch die Vorinstanz Die entscheidenden Beweismittel in diesem Anklagepunkt sind das bei G.\_\_\_\_\_ sichergestellte Heroingemisch, die Aussagen von G.\_\_\_\_\_, die Aussagen des Beschuldigten und das von der Polizei am 16. Februar 2014 beob- achtete Treffen zwischen den beiden. Die Vorinstanz fasste diese korrekt zusammen, worauf zu verweisen ist. Sie erwog, dass das bei G.\_\_\_\_\_ sichergestellte Heroingemisch verschiedene Reinheitsgrade aufweise. Diese könnten demnach entweder von unterschiedlichen Lieferanten stammen oder zum Verkauf von G.\_\_\_\_\_ noch gestreckt worden sein. G.\_\_\_\_\_ habe sehr offen Auskunft gegeben über seine Geschäfte. Hinsichtlich der Geschäfte mit dem «O.\_\_\_\_\_» habe er bezüglich den 100 Gramm Heroingemisch konstante Aussagen gemacht und im Rahmen der parteiöffentlichen Einvernahme vom 3. Juni 2015 mehr zuge- geben, als er musste. Das klare Signalement, das er zu Protokoll gegeben habe, passe auf den Beschuldigten. Er sei bereit gewesen, der Polizei bei der Identifikati- on des Beschuldigten zu helfen und habe diesen später auch in Anwesenheit iden- tifiziert. Er habe angegeben, dass der Beschuldigte ohnehin nur schlechte Qualität geliefert habe. Er habe sich durch seine Kooperation aber wohl eine Reduktion beim Strafmass im eigenen Verfahren erhofft. Zudem habe er in der parteiöffentli- chen Einvernahme gesagt, dass er davon ausgegangen sei, dass er und der Be- schuldigte bereits bei der Übergabe der 100 Gramm observiert worden seien. Da- her sei es stringent, dass er diesen belaste. All das lasse keinen Raum für Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von G.\_\_\_\_\_. Die Aussagen würden sodann gestützt durch das von der Polizei beobachtete Tref- fen zwischen G.\_\_\_\_\_ und dem Beschuldigten. Dieser habe den Audi gelenkt und sei damit im Anschluss an das Treffen an sein Domizil gefahren. Der Beschuldigte versuche, die Beziehung zu G.\_\_\_\_\_ einfach abzustreiten, was aber unglaubhaft sei. Einerseits sei durch das beobachtete Treffen von 16. Februar 2014 erstellt, dass sich die beiden kannten. Andererseits ergebe sich diese Tatsache

auch aus den Widersprüchen in den Äusserungen des Beschuldigten im

10 Rahmen der Schlusseilvernahme vom 7. August 2017 (pag. 212.15 Z. 478 ff.). Die Aussagen des Beschuldigten seien nicht glaubhaft, auch wenn er nur sehr wenig gesagt habe. Der angeklagte Sachverhalt sei aufgrund der Sicherstellungen, dem beobachteten Treffen sowie den belastenden glaubhaften Aussagen von G.\_\_\_\_\_ erwiesen (pag. 2183 ff., S. 9 ff. der Urteilsbegründung). 9.2.3 Vorbringen der Parteien Die Verteidigung des Beschuldigten führte anlässlich der Berufungsverhandlung insbesondere aus, die Vorinstanz habe die Kriterien der Aussagenwürdigung nicht korrekt angewendet. G.\_\_\_\_\_ habe immer von einem «O. \_\_\_\_\_» gesprochen und habe diesen nicht beim Namen nennen können. Der Beschuldigte sei jedoch P.\_\_\_\_\_ (Staatsangehörigkeit). Der knappe Bericht der Polizei zum beobachteten Treffen sei kein taugliches Beweismittel. Es gebe keine Detailangaben zu dieser Beobachtung und diese sei nur eine Behauptung der Polizei. Die Polizisten hätten nur das Auto gesehen. Der Beschuldigte bestreite nicht, das Auto gefahren zu haben. Er könnte jedoch nur jemand anderes zum Treffen gefahren haben; jedenfalls habe er G.\_\_\_\_\_ nicht getroffen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb G.\_\_\_\_\_ glaubwürdig sein solle. Es gebe auch keine Hinweise, dass der Beschuldigte und G.\_\_\_\_\_ sich kennen würden. Alles in allem sei der Beschuldigte nicht als Drogenlieferant identifiziert (pag. 2308 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft plädierte hingegen insbesondere, dass die Personenbeschreibung von G.\_\_\_\_\_ auf den Beschuldigten und seine Fahrzeuge passe. Gemäss G.\_\_\_\_\_ sei der Beschuldigte jeweils alleine zu den Treffen gekommen und im Audi vorgefahren. Er habe auch das Kennenlernen über R.\_\_\_\_\_ beschreiben können. Wenn der Beschuldigte normalen Kontakt zu G.\_\_\_\_\_ gehabt hätte, so gäbe es für ihn keinen Grund die Bekanntschaft abzustreiten. G.\_\_\_\_\_ habe die passenden Details nicht erfunden, nur um den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten. Die widersprüchlichen Aussagen des Beschuldigten würden für Lügen sprechen (pag. 2311). 9.2.4 Würdigung der Kammer Vorab kann auf die detaillierte, sorgfältige und zutreffende Beweiswürdigung der Vorinstanz verwiesen werden. Auch wenn nicht verkannt wird, dass die in der Wohnung von G.\_\_\_\_\_ sichergestellten 104 Gramm Heroingemisch einen Reinheitsgrad von 11 % Heroin Hydrochlorid aufwiesen – im Gegensatz zu den 134 Gramm Heroingemisch in der Wohnung von C.\_\_\_\_\_ mit einem solchen von 14 % Heroin Hydrochlorid (Ziffer I.1.7. der Anklageschrift) – so ergeben sich nicht die geringsten Zweifel, dass G.\_\_\_\_\_ die 104 Gramm Heroingemisch am 12. Februar 2014 vom Beschuldigten erworben hat und zuvor – quasi als Probelieferung – 25 Gramm Heroingemisch zwei bis drei Wochen vorher. Die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ erscheinen der Kammer insgesamt sehr glaubhaft. Sie sind gerade in Bezug auf den Beschuldigten als Lieferanten (daneben hatte G.\_\_\_\_\_ noch andere Lieferanten) konstant, stimmig, widerspruchsfrei und in Übereinstimmung mit dem von der Polizei beobachteten Treffen mit dem Beschuldigten am

## **E. 16**

was in den beiden Aluknäuel gewesen sei, seiner Meinung nach Erde war, gab er zur Antwort (pag. 2304 Z. 42 ff.): Ich meine das ganze Packet. Ich habe es nicht aufgemacht. Diese Aussage ergibt keinen Sinn. Schliesslich wurden die 134 Gramm nicht am selben Ort gefunden wie das Streckmittel. Es wurde also entgegen der Behauptung des Beschuldigten auseinandergenommen. Erde würde man sodann niemals so verpacken und lagern, wie dies mit dem Heroingemisch und dem Streckmittel gemacht wurde. Im Übrigen brachte der

Beschuldigte erst in der Schlusseinvernahme vom 7. August 2017 vor, ihm sei gesagt worden, es handle sich um Erde für Marihuana-Bepflanzung (pag. 212.6). Er war jedoch von der Polizei von Anfang an unter Vorhalt des Fundes von Streckmittel und Heroingemisch detailliert befragt worden. In der Einvernahme zur Hafteröffnung sagte er auf die Frage, ob er gewusst habe, was das Pulver war, gar (pag. 165 Z. 189): «Ja, ich wusste es.» Da erstaunt es doch sehr, dass er in diesem Zeitpunkt nichts von angeblicher Erde zur Marihuana-Bepflanzung erwähnte. Die Erklärung des Beschuldigten, weshalb er nicht schon früher erwähnt hatte, dass er den «Stoff» für Erde hielt, vermag nicht zu überzeugen. Er behauptete, die Polizisten hätten ihm gesagt, er könne sagen, was er wolle, es werde ihm sowieso nicht geglaubt (pag. 212.7 Z. 187 ff., pag. 2305 Z. 36 ff.). Da seine Verteidigung bei jeder Einvernahme anwesend war, ohne dass diese interveniert hat, ist dies nicht glaubhaft. Hinzu kommt, dass C.\_\_\_\_\_ in der polizeilichen Einvernahme vom 24. März 2015 (pag. 238 ff.) schliesslich direkt den Beschuldigten belastete (ab pag. 248 ff.). Völlig zutreffend schlussfolgerte die Vorinstanz, dass die vorgehaltenen Gesprächsinhalte für sich sprächen und keinen Interpretationsspielraum offen liessen, d.h. diese den Drogenhandel direkt bewiesen. Im Weiteren lassen sich ihre den Beschuldigten belastenden Aussagen, die sie nach der Haftentlassung nicht wiederholte und stattdessen offensichtlich nichts mehr sagen wollte, nicht damit abtun, diese seien fälschlicherweise erfolgt, weil sie sich eine Haftentlassung erhofft habe bzw. den Beschuldigten zu Unrecht belastet habe, weil sie wegen ihm in Untersuchungshaft gekommen sei. Das Beweisfundament, insbesondere gerade bezüglich objektiver Beweise, ist dermassen dicht und erdrückend, dass es für die These einer Falschbelastung nicht ansatzweise irgendwelche konkreten Hinweise gibt. In zwei aufgezeichneten Gesprächen sprach C.\_\_\_\_\_ ausserdem von der Gefährlichkeit des Handelns des Beschuldigten. Im Gespräch Nr. 1176 vom 8. Februar 2015 (pag. 1769) sagte sie: Es konnte für mich sehr gefährlich sein. In dem Zeit wenn wir «das» bei mir in der Wohnung gehabt haben. Ich könnte jetzt in Gefängnis sein...20 Jahre Gefängnis... In einem weiteren Gespräch am selben Tag (Nr. 1245) warnte C.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten nach einer Polizeikontrolle, er müsse jetzt aufpassen (pag. 1770). Dass C.\_\_\_\_\_ eine grosse Gefahr für sich und den Beschuldigten sah, die von der Polizei ausgehen würde, und dass das Aufbewahren von etwas in der Wohnung gar Folgen von bis zu 20 Jahren Gefängnis haben könnte, lässt nur den Schluss auf Aufbewahrung von Drogen zu. Für etwas anderes wäre niemals eine derartige Strafe zu erwarten.

## **E. 17**

Schliesslich ist auch in diesem Zusammenhang auf das völlig ungläubhafte Aussageverhalten des Beschuldigten hinzuweisen: Seine Aussagen sind derart widersprüchlich, verworren, zu den objektiven Beweisen in Widerspruch stehend, so dass insgesamt nicht darauf abgestellt werden kann. Eine Analyse der Aussagen des Beschuldigten ergibt nun – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – nicht ansatzweise Anhaltspunkte für inhaltsbezogene Realkennzeichen; vielmehr imponieren diese durch eine Vielzahl klassischer Lügensignale. Im Ergebnis kam die Vorinstanz völlig überzeugend und richtigerweise zum Schluss, dass zweifelsfrei erstellt sei, dass der Beschuldigte 134 Gramm Heroingemisch zum Zwecke des Drogenhandels in der Wohnung von C.\_\_\_\_\_ deponiert habe. Der Sachverhalt gemäss Ziffer I.1.7. der Anklageschrift ist damit erstellt. C.\_\_\_\_\_ war über die Handlungen des Beschuldigten informiert. 9.4 Zu Anklageziffer I.1.1. 9.4.1 Vorwurf Weiter wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift vom 22. September 2017 Folgendes vorgeworfen (pag. 1934): Erwerb (Art. 19 Abs. 1 Bst. d

BetmG) von 700 Gramm Heroingemisch (mit einem Reinheitsgrad von mind. 14 % Heroin Hydrochlorid, insgesamt ausmachend mind. 98 Gramm Heroin Hydrochlorid) von „K.\_\_\_\_\_“, am 10. Dezember 2014, in Bern und Umgebung; 9.4.2 Beurteilung durch die Vorinstanz Im Zentrum der Beweiswürdigung in diesem Anklagepunkt standen zwei aufgenommene Gespräche (Nr. 195 auf pag. 1753 f. und Nr. 988 auf pag. 1766 f.). Ebenso zog die Vorinstanz die Daten aus der GPS-Überwachung und die Erkenntnisse aus der Observation (pag. 126 ff. und pag. 1776) sowie die Einvernahmen von C.\_\_\_\_\_ (pag. 213 ff.) und dem Beschuldigten (pag. 153 ff.) mit ein. Die Vorinstanz führte beweismässig unter anderem aus, dass die Tätigkeit des Beschuldigten im Heroinhandel bereits aus den vorgehend gewürdigten Anklagepunkten erstellt sei. Der Beschuldigte habe in einem ersten Gespräch vom 6. Dezember 2014, bei dem die verwendeten Begriffe und Zahlen auf den Handel mit Heroingemisch hinweisen würden, seinem Gesprächspartner zugesichert, bis am Mittwoch, d.h. am 10. Dezember 2014, den nächsten Bezug zu machen. Dieser Drogenbezug vom 10. Dezember 2014 werde dann in einem Gespräch des Beschuldigten mit C.\_\_\_\_\_ vom 8. Februar 2015 erwähnt. Aufgrund des Gesprächs liege der Verdacht nahe, dass der Beschuldigte am 10. Dezember 2014 700 Gramm Heroingemisch von einem «K.\_\_\_\_\_» übernommen hatte. Der Beschuldigte habe sich nach anfänglicher Verweigerung der Aussage in der Schlusseinvernahme zum Gesprächsinhalt geäußert. Er gebe keine Alternative Erklärung zur Hypothese des Drogenhandels. Vielmehr gestehe er selbst ein, dass über CHF 5'000.00 für 700 Gramm Fitnessprodukte viel sei. Auch die Aussagen des Beschuldigten in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung seien nicht glaubhaft. Bei einer legalen Tätigkeit hätte der Beschuldigte den Inhalt des Gesprächs im Zusammenhang mit «K.\_\_\_\_\_» erklären können. Ziffer I.1.1. der Anklageschrift sei erstellt (pag. 2195 ff., S. 21 ff. der Urteilsbegründung).

### **E. 17.1**

Vorleben und persönliche Verhältnisse Bezüglich des Vorlebens und der aktuellen persönlichen Verhältnisse kann vorab auf die Aussagen des Beschuldigten im Berufungsverfahren zur Person (pag. 2302 ff.), den Leumundsbericht vom 24. Januar 2019 (pag. 2258 ff.) sowie die Erwägungen der Vorinstanz (pag. 2220, S. 46 der Urteilsbegründung) verwiesen werden. Er ist berufstätig, verheiratet und Vater zweier kleiner Kinder. Der Beschuldigte weist gemäss aktuellem Strafregisterauszug (pag. 2297 f.) vier Vorstrafen auf. Nicht unwesentlich strafferhöhend ins Gewicht fällt die einschlägige Vorstrafe wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz: Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. Mai 2012 wurde der Beschuldigte wegen BetmG-Vergehen, begangen in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Oktober 2011, verurteilt zu einer unbedingt zu vollziehenden Geldstrafe von 120 Tagessätzen. Die von der Vorinstanz deswegen vorgenommene Straferhöhung von zwei Monaten erscheint ausgesprochen wenig. Einer Erhöhung durch die Kammer steht indes das Verschlechterungsverbot entgegen, weil mit diesen zwei Monaten bereits die vorinstanzlich ausgesprochene Freiheitsstrafe von 34 Monaten erreicht ist.

### **E. 17.2**

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Es ist das gute Recht des Beschuldigten, seine Taten zu bestreiten. Indes hat dies auch zur Folge, dass ihm entsprechend weder ein Geständnisrabatt zugestanden noch Einsicht und Reue attestiert werden kann. Im Übrigen war das Verhalten des Beschuldigten im Strafverfahren grundsätzlich korrekt. Nicht zu

übersehen ist allerdings, dass dessen Rolle im Zusammenhang mit dem Zeugnis von D. \_\_\_\_\_ einigermassen undurchsichtig ist und sicher kein positives Licht auf ihn wirft. Seit der Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft am 4. Juni 2015 wurden keine neuen strafrechtlich relevanten Vorfälle bekannt. Alles in allem wirkt sich das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren neutral auf die Strafe aus.

### **E. 17.3**

**Strafempfindlichkeit** Die Rechtsprechung betonte wiederholt, dass eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist (vgl. Urteile 6B\_1079/2016 vom 21. März 2017, E. 1.4.5; 6B\_249/2016 vom 19. Januar 2017, E. 1.4.4.; 6B\_243/2016 vom 8. September 2016 E. 3.4.2; 6B\_748/2015 vom 29. Oktober 2015, E. 1.3). Solche aussergewöhnlichen Umstände sind nicht ersichtlich. Keine erhöhte Strafempfindlichkeit ergibt sich namentlich auch aus der Tatsache, dass der Beschuldigte einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgeht und nunmehr Vater zweier Kinder ist. 18.  
**Konkretes Strafmass** Die von der Vorinstanz ausgesprochene Gesamtfreiheitsstrafe von 34 Monaten ist zu bestätigen. Zusätzlich ist für die Geldwäscherei eine Geldstrafe von 60 Tages- sätzen auszusprechen. Diese ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB in eine

### **E. 18**

9.4.3 **Vorbringen der Parteien** Die Verteidigung des Beschuldigten kritisierte generell, dass keine direkten Bewei- se vorliegen würden und Vermutungen als Tatsachen betrachtet würden. In der Replik wurde angefügt, es sei unklar, weshalb im Zusammenhang mit dem Ge- spräch mit «K. \_\_\_\_\_» kein Zugriff der Polizei erfolgt sei (pag. 2308 ff., 2313). Die Generalstaatsanwaltschaft fügte in diesem Punkt an, der angeklagte Sachver- halt sei anhand des Gesprächs zur Genüge belegt. Die Aussage des Beschuldig- ten, es sei um Fitnessprodukte gegangen, sei eine reine Schutzbehauptung (pag. 2312). 9.4.4 **Würdigung der Kammer** Entgegen den Ausführungen der Verteidigung mangelt es auch in diesem Anklage- punkt mitnichten an Beweisen. Die von der Vorinstanz aufgeführten Beweismittel sind nicht einfach bloss entfernte Indizien, die den Drogenhandel des Beschuldig- ten nicht zu beweisen vermögen. Wie bereits zu Ziffer I.1.7. der Anklageschrift vor- stehend erwähnt, sprechen auch hier die transkribierten Gespräche Nr. 195 (pag. 1753) und 998 (pag. 1766 f.) für sich und lassen keinen Interpretationsspiel- raum offen: Allein schon diese zwei Gespräche belasten den Beschuldigten massiv und können weder damit abgetan werden, dass diese nur Bluff seien, oder dass diese dazu gedient hätten, seinen Aufenthalt bei anderen Frauen zu kaschieren. Im Weiteren ist festzustellen, dass für die Beweisführung das Bewegungsbild von er- heblicher Bedeutung ist, insbesondere auch zur Verifizierung der Echtzeitkontrolle. Die Schlussfolgerungen der Polizei basieren auf handfesten Beweisen und nicht auf irgendwelchen haltlosen, aus der Luft gegriffenen Behauptungen und Mutmas- sungen, nur um nach einer sehr aufwändigen Ermittlungsarbeit unter enormen Ein- satz von technischen Überwachungsmitteln nicht einen Gesichtsverlust zu erleiden. Die Hauptbeweisgrundlage in diesem Anklagepunkt für die 700 Gramm Heroinge- misch für CHF 5'000.00 bildet zwar ein einziges Gespräch. Dieses steht jedoch nicht allein, sondern fügt sich in ein engmaschiges Indiziennetz ein. Aufgrund der bisherigen Ausführungen liegt allein bezüglich des Gesprächs Nr. 195 vom Samstag, 6. Dezember 2014, mehr als nur auf der Hand, dass über den Han- del mit Heroin gesprochen wird: Begriffe, Zahlen und nicht zuletzt die Begebenhei- ten des Gesprächs (kurzer Zustieg ins Auto, um dieses nach wenigen Minuten wie- der zu verlassen) etc. sind eindeutig und lassen nicht den Schluss zu, es gehe um irgendwelche Fitnessprodukte/Proteine. Zentral ist

alsdann, dass das nächste Treffen, und zwar nicht irgendein Treffen, sondern ein Treffen mit Drogenbezug seitens des Beschuldigten, auf den nächsten Mittwoch, 10. Dezember 2014, vereinbart wurde. Völlig zutreffend verknüpfte die Vorinstanz alsdann dieses Gespräch mit demjenigen vom 8. Februar 2015 (Gespräch Nr. 988 zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_) und stellte fest, dass auf diesen 10. Dezember 2014 auch in diesem Gespräch Bezug genommen wurde. Wäre es eine Alltagshandlung, dann wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht drei Monate später auf ein Ereignis vom 10. Dezember 2014 Bezug genommen worden. Somit war die Drogenlieferung bzw. -übernahme von 700 Gramm eben gerade nicht ein gewöhnliches Vorkommnis. Ob es sich bei diesem «K.\_\_\_\_\_» um U.\_\_\_\_\_ handelte,

## E. 19

ist vorliegend nicht von Bedeutung – die hieb- und stichfeste Beweislage erfordert nicht, dass die Identität des Lieferanten im vorliegenden Verfahren bekannt ist. Die Überwachung einer Person kann nie lückenlos erfolgen. So macht es im Ergebnis keinen Unterschied, dass das Treffen mit der Drogenübergabe vom 10. Dezember 2014 nicht von der Polizei beobachtet wurde. Was die Aussagen des Beschuldigten anbelangt, kann ohne Weiteres auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden: Die Aussagen des Beschuldigten erscheinen der Kammer unglaubhaft, widersprüchlich und vermögen das Beweisfundament nicht ansatzweise zu erschüttern. Richtigerweise stellte die Vorinstanz auch fest, dass der Beschuldigte – auch wenn er nicht seine Unschuld zu beweisen hat – zur Hypothese des Drogenhandels keine alternative Erklärung hatte (der Verkauf von Fitnessprodukten war seiner Ansicht nach nicht damit in Einklang zu bringen), und betreffend «Spielchen» mit C.\_\_\_\_\_ ist, wie bereits wiederholt erwähnt, klar von einer Schutzbehauptung auszugehen. Auch dieser Anklagepunkt ist beweismässig erstellt.

9.5 Zu Anklageziffer I.1.3 9.5.1 Vorwurf Der Vorwurf gemäss der Anklageschrift vom 22. September 2017 lautet wie folgt (pag. 1934): Veräussern (Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG) von mind. 200 Gramm Heroingemisch (mit einem Reinheitsgrad von mind. 14 % Heroin Hydrochlorid, ausmachend insgesamt mind. 28 Gramm Heroin Hydrochlorid) an F.\_\_\_\_\_ oder an eine andere Person (genannt „Junkie“) und/oder H.\_\_\_\_\_ zum Preis von CHF 5'000.00, in der Zeit vom 19. März 2014 bis am 10. März 2015, in Zollikofen;

9.5.2 Beurteilung durch die Vorinstanz Neben den Ergebnissen aus den Überwachungen und den Aussagen des Beschuldigten würdigte die Vorinstanz in diesem Anklagepunkt zusätzlich die Aussagen des Heroinkonsumenten H.\_\_\_\_\_ (pag. 153 ff.). Ein weiterer Heroinkonsument, F.\_\_\_\_\_, verweigerte seine Aussage (pag. 350 ff.). Die Vorinstanz erwog insbesondere, dass der Beschuldigte nachweislich zahlreiche telefonische Kontakte mit F.\_\_\_\_\_ gehabt habe und den abgehörten Gesprächen und Nachrichten entnommen werden könne, dass sie sich immer wieder getroffen hätten. Am 10. Juni 2014 sei der Beschuldigte gemeinsam mit F.\_\_\_\_\_ am Hauseingang des Domizils von H.\_\_\_\_\_ beobachtet worden. Am 9. September 2014 habe ein zuvor per Textnachricht vereinbartes Treffen beobachtet werden können. Bei zwei abgehörten Gesprächen zwischen dem Beschuldigten und C.\_\_\_\_\_ im Auto sei F.\_\_\_\_\_ Thema gewesen. Aus dem Gespräch Nr. 1141 ergebe sich der Anklagevorwurf der Veräusserung von 200 Gramm zu einem Preis von CHF 5'000.00. Die Angaben in den Gesprächen deckten sich mit GPS-Daten. Ausserdem habe die Polizei den im Gespräch Nr. 1141 erwähnten überwachten Briefkasten von F.\_\_\_\_\_ feststellen können. In der Zeit vom 19. März 2014 bis am 5. Februar 2015 habe der Beschuldigte rund 35 Mal in der unmittelbaren Umgebung des Domizils von F.\_\_\_\_\_ parkiert gehabt. H.\_\_\_\_\_ habe wesentliche Aussagen zwar

verweigert. Immerhin habe er jedoch die Bekanntschaft mit dem Beschuldigten, den Bezug von Heroingemisch bei diesem und die

## **E. 20**

Verbindung zu F.\_\_\_\_\_ bestätigt. Der Beschuldigte habe nichts Entlastendes vorgebracht. Die Daten- bzw. Indizienlage sei erdrückend und der Sachverhalt werde als erstellt angesehen (pag. 2200 ff., S. 26 ff. der Urteilsbegründung). 9.5.3 Vorbringen der Parteien Die Verteidigung des Beschuldigten führte spezifisch zu diesem Punkt aus, die Menge von 200 Gramm sei nicht nachvollziehbar. Der Deliktszeitraum sei nicht überprüfbar und es fehle an einem Mindestmass an Details (pag. 2309). Sinn- gemäss wurde damit wohl eine Verletzung des Anklagegrundsatzes angetönt. Die Generalstaatsanwaltschaft gab insbesondere zu Protokoll, das Gesamtbild sei klar und nur mit Drogenhandel erklärbar. Es sei schlicht gelogen, dass der Beschuldigte F.\_\_\_\_\_ nicht kenne (pag. 2312). 9.5.4 Würdigung der Kammer Bezüglich des Vorwurfs der Veräusserung von mindestens 200 Gramm Heroingemisch an F.\_\_\_\_\_ kann neben den detaillierten, stringenten und widerspruchsfreien Ausführungen der Vorinstanz auf die vorstehenden Ausführungen der Kammer bezüglich Ziffer I.1.2., 1.7. und 1.1. der Anklageschrift verwiesen werden (vgl. Ziffern II.9.2. ff. oben). Auch in diesem Zusammenhang ist vorab darauf hinzuweisen, dass das Beweigungsbild des Beschuldigten von erheblicher Bedeutung ist, insbesondere zur Verifizierung der Echtzeitkontrollen. Entsprechend folgerichtig legte die Vorinstanz die Verknüpfung von Echtzeitüberwachung, Observation und Audioüberwachung stringent dar. Dass es bei den zahlreichen telefonischen Kontakten und den observierten persönlichen Treffen sicher nicht um den Verkauf von Fitnessprodukten/Proteinen oder dergleichen gegangen ist, ist nach dem bisher Ausgeführten mehr als nur offenkundig. Dass am 8. Februar 2015 der Beschuldigte – entsprechend der Ankündigung im Gespräch Nr. 988 mit C.\_\_\_\_\_ – nacheinander das Domizil von F.\_\_\_\_\_ und dasjenige von H.\_\_\_\_\_ für jeweils rund fünf Minuten aufsuchte, ist zweifelsfrei erstellt. Daraus ergibt sich aber auch zwanglos, dass es eben nicht um ein Verheimlichen gegenüber C.\_\_\_\_\_ ging. Je für sich genommen und losgelöst von der Person des Beschuldigten mag das Anfahren der entsprechenden Örtlichkeiten zwar durchaus als blosser Alltagshandlung erscheinen. Absolut zutreffend wurde dies von der Vorinstanz im Rahmen einer Verknüpfung von Gesprächsinhalten, GPS-Daten, Wohnorten von F.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_, dem überfüllten Briefkasten von F.\_\_\_\_\_, verneint, indem sie blosser, unverdächtige Alltagshandlungen gestützt auf eine derart grosse Datendichte verneinte. Ohne Weiteres ergibt sich aus dieser ausserordentlich dichten zeitlichen, örtlichen und personellen Verknüpfung in Verbindung mit dem Gespräch Nr. 1141 des Beschuldigten mit C.\_\_\_\_\_ gleichentags ab 17.35 Uhr und der Aussage «Ich gab ihm 200 Gramm d.h. SFr. 5'000.-» (pag. 1768), dass der Sachverhalt gemäss Ziffer I.1.3. der Anklageschrift in Bezug auf den Verkauf von 200 Gramm Heroingemisch für CHF 5'000.00 erstellt ist. Dieses Beweisergebnis wird nicht ansatzweise erschüttert, weder durch die Aussageverweigerungen von F.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ noch durch die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ noch durch die völlig ungläubhaften Aussagen des Beschuldigten. Gerade im vorliegenden

## **E. 21**

den Fall zeigt sich exemplarisch, dass die Aussage des Beschuldigten «Ich habe um ehrlich zu sagen bei C.\_\_\_\_\_ paar Mal solche Spiele gespielt» (pag. 212.16 Z. 539 f.) eine klassische Schutzbehauptung ist. Im Ergebnis kam die Vorinstanz in Anbetracht der

erdrückenden Beweislage zu Recht zum Schluss, dass der Sachverhalt gemäss Ziffer I.1.3. der Anklageschrift in Bezug auf den Verkauf von 200 Gramm Heroingemisch für CHF 5'000.00 erstellt ist. Gemäss Gespräch Nr. 1141 wurden die insgesamt 200 Gramm Heroingemisch an F. \_\_\_\_\_ geliefert (vgl. dazu auch pag. 71 f.). Nicht erstellt ist hingegen eine diese 200 Gramm übersteigende Drogenmenge. Eine solche ist aufgrund der Beweismittel nicht bestimmbar. Ausserdem wäre die Anklageschrift in Bezug auf eine die 200 Gramm übersteigende Menge mit Blick auf den Anklagegrundsatz nicht genügend konkret formuliert.

9.6 Zu Anklageziffer I.1.4. 9.6.1 Vorwurf Der Anklageschrift vom 22. September 2017 ist diesbezüglich Folgendes zu entnehmen (pag. 1934): Veräussern (Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG) von mind. 50 Gramm Heroingemisch (2 Mal je 25 Gramm mit einem Reinheitsgrad von 14% Heroin Hydrochlorid, insgesamt ausmachend mind. 7 Gramm Hero- in-Hydrochlorid) an H. \_\_\_\_\_, in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis am 4. März 2015, in Ostermündigen und Umgebung; 9.6.2 Beurteilung durch die Vorinstanz Die Vorinstanz erwog, dass auf die spontan geäusserte Belastung durch H. \_\_\_\_\_ abzustellen sei. Die GPS-Daten würden zeigen, dass der Beschuldigte im Zeitraum vom 15. März 2014 bis am 4. März 2015 74 Mal in der Umgebung des Domizils von H. \_\_\_\_\_ parkiert gehabt habe. Die Äusserungen des Beschuldigten, er habe bei H. \_\_\_\_\_ eine Armbrust/einen Bogen erwerben wollen bzw. H. \_\_\_\_\_ habe ihm fälschlicherweise gewisse SMS gesendet, würden zu- rechtgelegt wirken. Es sei auch hier von einer Schutzbehauptung auszugehen. Ziffer I.1.4. der Anklageschrift sei erwiesen (pag. 2202 ff., S. 28 ff. Urteilsbegründung). 9.6.3 Vorbringen der Parteien Die Verteidigung des Beschuldigten plädierte insbesondere, dass es nicht glaubhaft sei, dass der Heroinkonsument H. \_\_\_\_\_ bei seiner Einvernahme im Jahr 2015 noch habe wissen wollen, dass er im Jahr 2012 zweimal beim Beschuldigten je 25 Gramm Heroingemisch bezogen hatte. Schliesslich habe H. \_\_\_\_\_ von unzähligen Lieferanten Heroin bezogen (pag. 2309). Die vom Beschuldigten erwähnte Armbrust sei ein exotisches und deshalb besonders glaubhaftes Detail (pag. 2313). Die Generalstaatsanwaltschaft führte unter anderem aus, die Behauptung des Beschuldigten, er sei nur einmal wegen einer Armbrust bei H. \_\_\_\_\_ gewesen, sei unglaubhaft. Es habe zahlreiche Telefongespräche und SMS zwischen den beiden gegeben und der Beschuldigte sei 74 Mal beim Domizil von H. \_\_\_\_\_ gewesen.

### **E. 21.1**

Einsatzstrafe für Geldwäscherei Wie oben ausgeführt, wird für die qualifizierte Geldwäscherei ein Teil der angemessenen Strafe in der Strafart der Geldstrafe ausgesprochen. Diese Geldstrafe beträgt 60 Tagessätzen (vgl. oben Ziffer III.15.).

### **E. 21.2**

Asperation für die mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz Der Beschuldigte hat sich strafbar gemacht wegen Besitzes von vier Waffen unterschiedlicher Kategorien. Darunter war neben einem Messer, einem Schlagstock und einem Elektroschockgerät auch eine Schusswaffe. Es kann auf die Strafzumessung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2222 f., S. 48 f. der Urteilsbegründung). Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) empfehlen für den Besitz eines Messers, eines Schlaggerätes und eine Elektro-

### **E. 21.3**

Täterkomponenten Es wird auf die obigen Ausführungen zur Täterkomponente verwiesen (Ziffer III.16). Aufgrund der insbesondere einschlägigen Vorstrafe des Regionalgerichts Bern- Mittelland vom 3. Mai 2011 sowie unter eher marginaler Berücksichtigung der zwei weiteren Vorstrafen erscheint die Straferhöhung der Vorinstanz um 10 Tagessätze angemessen.

#### **E. 21.4**

Konkretes Strafmass Es wird eine Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen ausgesprochen. Die Höhe des Tagessatzes ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bestimmen, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Bei einem Einkommen von CHF 4'500.00 abzüglich eines Pauschalabzugs von 25 %, ergibt sich unter Mit-berücksichtigung weiterer Abzüge von 15 % für die Ehefrau, 15 % für das erste Kind und 12.5 % für das zweite Kind, eine abgerundete Tagessatzhöhe von CHF 60.00. Die Geldstrafe beträgt somit 110 Tagessätze zu CHF 60.00, total ausmachend CHF 6'600.00.

#### **E. 21.5**

Unbedingter Vollzug Zur Begründung des unbedingten Vollzuges der Geldstrafe wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2224, S. 50 der Urteilsbegründung). Mehrfache, teilweise einschlägige Vorstrafen mit bedingten und unbedingten Geldstrafen zeitigten beim Beschuldigten in der Vergangenheit keine Wirkung. Es ist in Bezug auf zukünftiges Wohlverhalten von einer Schlechtprognose auszugehen. Die Geldstrafe ist zu vollziehen.

#### **E. 22**

Die Polizei habe ihn beim Hineingehen ins Haus und beim Hinausgehen beobachtet (pag. 2312). 9.6.4 Würdigung der Kammer H.\_\_\_\_\_ gab am 7. Mai 2015 anlässlich der polizeilichen Einvernahme schon ziemlich am Anfang zu Protokoll, dass er früher, d.h. 2012 oder 2013, zwei Mal «ein 25gi» gute Heroinbase vom Beschuldigten übernommen habe (pag. 369 Z. 67 ff.). Diesbezüglich handelt es sich um eine spontan geäußerte Belastung, auf die auch aus Sicht der Kammer abgestellt werden muss. Der Heroinkonsument H.\_\_\_\_\_ erweckte mit seinem Aussageverhalten im Allgemeinen zwar nicht einen besonders glaubwürdigen Eindruck, da er versuchte, sich selbst und seine Lieferanten möglichst nicht zu belasten. Es ist jedoch nicht auszumachen, weshalb die dennoch gemachte Belastung bezüglich der 50 Gramm Heroingemisch zu Unrecht erfolgt und damit unglaubhaft sein sollte. Das Aussagenverhalten des Beschuldigten ist äusserst auffällig, gerade im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Drogenhandels mit H.\_\_\_\_\_ ab Frühjahr 2014. Die Aussagen des Beschuldigten wurden von der Vorinstanz völlig zutreffend als zurechtgelegt und unglaubhaft gewertet. Bezeichnend ist denn auch in diesem Zusammenhang die Aussage von H.\_\_\_\_\_ (pag. 370 Z. 119 f.): Nein... entweder haben Sie etwas oder Sie haben nichts (meint Beweise). Ich habe nichts zu erzählen, ich habe nichts relevantes, dass ich „hingere müesst“. Es war H.\_\_\_\_\_ klar, dass zwei Mal 25 Gramm Heroingemisch zum Eigenkonsum für ihn keinen Freiheitsentzug zur Folge haben würden. Im Rahmen einer gesamtheitlichen Beweiswürdigung wird nicht verkannt, dass die objektiven Beweismittel, insbesondere die technischen Überwachungsmaßnahmen, sich auf den Zeitraum ab Februar 2014 beziehen, namentlich die telefonischen Verbindungen, die GPS-Daten (allein total 74 Fahrten ans Domizil von

H.\_\_\_\_\_ in der Zeit vom 15. März 2014 bis am 4. März 2015), die Observatio- nen etc. (vgl. pag. 86 ff.). Indes liessen sich für diese Zeit dem Beschuldigten keine konkreten Veräusserungshandlungen nachweisen. Dass dann die Polizei gemäss Deliktsblatt Nr. 3 (pag. 85 ff.) unter Tatvorgehen festhielt «Verkauf einer nicht mehr bestimm- baren Menge, mindestens jedoch 50 Gramm Heroingemisch», zeigt nach- gerade exemplarisch, dass die Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten, wonach die Polizei einfach quasi haltlose Behauptungen aufgestellt habe und kon- krete Beweise fehlten, gerade nicht zutrifft. Alles in allem ist der Schluss der Vorinstanz, dass der Sachverhalt gemäss Ziffer I.1.4. der Anklageschrift erstellt ist, nicht zu beanstanden. Der Tatzeitraum ist je- doch anzupassen. Beweismässig ist erstellt, dass H.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten in den Jahren 2012/2013 zwei Mal je 25 Gramm Heroingemisch bezogen hat. 9.7 Zu den Anklageziffern I.1.5. und I.1.6. In diesen beiden Anklagepunkten gelangte die Vorinstanz beweiswürdigend zum Schluss, dass im Zweifel zu Gunsten für den Beschuldigten ein Freispruch zu er- folgen habe. Im Urteilsdispositiv der Vorinstanz wurden diese Freisprüche aller-

## **E. 23**

dings nicht einzeln ausgewiesen, sondern lediglich die relevante Gesamtdrogen- menge des Schuldspruches angepasst. Da das Verschlechterungsverbot gilt (vgl. oben Ziffer I.5.), können die Freisprüche in diesen beiden Anklagepunkten von der Kammer nicht mehr überprüft werden und sind zu bestätigen. Es erstaunt, dass die Verteidigung in ihrem Parteivortrag dennoch Ausführungen zu diesen beiden An- klagepunkten machte. 9.8 Zu den reinen Drogenmengen Die bei G.\_\_\_\_\_ sichergestellten 104 Gramm Heroingemisch wiesen einen Reinheitsgrad von 11 % Heroin Hydrochlorid auf, wogegen die in der Wohnung von C.\_\_\_\_\_ sichergestellten 134 Gramm Heroingemisch einen solchen von 14 % Heroin Hydrochlorid aufwiesen. Dass die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift und die Vorinstanz beweiswürdigend bezüglich der 700 Gramm Heroingemisch (Ziffer I.1.1. der Anklageschrift), 200 Gramm Heroingemisch (Ziffer I.1.3. der Ankla- geschrift) und 50 Gramm Heroingemisch (Ziffer I.1.4. der Anklageschrift) von einem Reinheitsgrad von 14 % ausgegangen sind, ist ausgehend von den erstellten Rein- heitsgraden sowie unter Berücksichtigung der Betäubungsmittelstatistiken (Ge- haltswerte) 2014 und 2015 der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) (abrufbar unter <<https://www.sgrm.ch/de/forensi- sche-chemie-und-toxikologie/fachgruppe-forensische-chemie/statistiken-kokain-und-heroin/>>, zuletzt besucht am 13. März 2019) nicht zu beanstanden. Dem Grund- satz «in dubio pro reo» wurde dabei nachgelebt. Jedenfalls ist – soweit kein Hero- ingemisch analysiert werden konnte – nicht von 11 % Reinheitsgrad auszugehen. Ausgehend von dem im Berufungsverfahren bestätigten erstinstanzlichen Beweis- ergebnis bezüglich der einzelnen Teilsachverhalte ist damit zusammenfassend festzustellen, dass sich der Beschuldigte für insgesamt 879 Gramm Heroinge- misch, was 119.2 Gramm reinem Heroin entspricht, zu verantworten hat. Im Hin- blick auf die Strafzumessung ist von dieser Menge auszugehen. Diese Menge setzt sich zusammen aus dem Erwerb von 700 Gramm Heroingemisch bzw. 98 Gramm reinem Heroin (Reinheitsgrad 14%), der Veräusserung von 129 Gramm Heroinge- misch bzw. 14.19 Gramm reinem Heroin (Reinheitsgrad 11 %) an G.\_\_\_\_\_ so- wie der Veräusserung von 50 Gramm Heroingemisch bzw. 7 Gramm reinem Heroin (Reinheitsgrad 14 %) an H.\_\_\_\_\_. Aufgrund der zeitlichen Abfolge ist hingegen zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass die in der Wohnung von C.\_\_\_\_\_ sichergestellten 134 Gramm sowie die an F.\_\_\_\_\_ veräusserten 200 Gramm aus den erworbenen 700 Gramm stammten. 9.9 Zu Anklageziffer I.2. 9.9.1 Vorwurf

Gemäss Anklageschrift vom 22. September 2017 ist Gegenstand der Anklage folgender Sachverhalt (pag. 1935): Gewerbmässig qualifizierte Geldwäscherei (Art. 305bis Ziff. 2 Bst. c StGB), indem A. \_\_\_\_\_ insgesamt CHF 107'000.00 – 177'000.00, welche aus dem Drogenhandel stammen, in der Wohnung von C. \_\_\_\_\_ an der V. \_\_\_\_\_ (Adresse) aufbewahrte bzw. versteckte, um damit für den Fall einer an seinem Wohnsitz durchzuführenden Hausdurchsuchung zu verhindern, dass das erwähnte Bargeld in die Hände der Strafverfolgungsbehörden fallen würde,

#### **E. 24**

begangen in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis am 11. März 2015, in Bern (in Mittäterschaft) zusammen mit C. \_\_\_\_\_. 9.9.2 Beurteilung durch die Vorinstanz Die Vorinstanz nahm Bezug auf die bisherigen Erkenntnisse und Beweismittel. Zusätzlich würdigte sie insbesondere die Aussagen des Beschuldigten und von C. \_\_\_\_\_ zu den sichergestellten Beträgen (CHF 107'000.00 und CHF 70'000.00), die Editionen bei W. \_\_\_\_\_ (pag. 581 ff.) sowie die Aussagen von N. \_\_\_\_\_ (pag. 335 ff.), dem Vorgesetzten von C. \_\_\_\_\_, und von D. \_\_\_\_\_ (pag. 427.1 ff.), den der Beschuldigte als Zeuge angerufen hatte. Sie führte insbesondere aus, es sei zu prüfen, ob und welcher Betrag des sichergestellten Geldes der illegalen Herkunft aus Drogenhandel zugeordnet werden könne. Die Aussagen des Beschuldigten seien aufgrund des mehrfachen Wechselns der Aussagen nicht glaubhaft. Zuerst habe er angegeben, das Geld würde integral einer nicht greifbaren und damit nicht überprüfaren Person, M. \_\_\_\_\_, gehören. Nachdem er dann Kenntnis davon gehabt habe, dass C. \_\_\_\_\_ die CHF 70'000.00 beanspruche, habe er seine Aussage einerseits in diesem Punkt korrigiert. Andererseits habe er bezüglich der CHF 107'000.00 die Aussage dahingehend geändert, dass diese D. \_\_\_\_\_ gehören würden. Die Rechtfertigung des Beschuldigten, die Umstände der Untersuchungshaft hätten ihn zu diesem Aussageverhalten gebracht, würden nicht überzeugen. Die Behauptung von C. \_\_\_\_\_, wonach die sichergestellten CHF 70'000.00 ihr gehören würden, könne nicht mit objektiven Beweismitteln widerlegt werden. In dubio sei davon auszugehen, dass die CHF 70'000.00 C. \_\_\_\_\_ zuzuordnen seien und nicht aus Drogenerlös stammen würden. Die Aussagen von D. \_\_\_\_\_ würden schon bei der Schilderung der Beziehung zum Beschuldigten zahlreiche Auffälligkeiten aufweisen. Wenn D. \_\_\_\_\_, wie er angebe, in der Schweiz einen festen Wohnsitz habe, mache es noch viel weniger Sinne, das Geld beim Beschuldigten aufzubewahren. Bei den Angaben zu den Geschäften von D. \_\_\_\_\_ seien deutliche Lügensignale erkennbar. Es falle auf, dass er angebe, dem Beschuldigten nur Geld gebracht, nicht aber geholt zu haben, was vor dem Hintergrund seines angeblichen Geschäftsmodells keinen Sinn mache. Offensichtlich habe D. \_\_\_\_\_ auch nicht gewusst, dass der Beschuldigte im Mai 2015 in Untersuchungshaft gewesen sei. Die von ihm am 15. September 2017 eingereichte handgeschriebene Liste mit den getätigten Einlagen (pag. 1924) habe einen äusserst geringen Beweiswert, da der Verdacht nahe liege, dass die Liste erst nach der Einvernahme angefertigt worden sei. Die Aussagen von D. \_\_\_\_\_ seien insgesamt unglaubhaft. Bezüglich der CHF 107'000.00 gehe das Gericht davon aus, dass der Beschuldigte dieses Geld aus Drogenhandel erwirtschaftet bzw. umgesetzt habe (pag. 2206 ff., S. 32 ff. der Urteilsbegründung). 9.9.3 Vorbringen der Parteien Die Verteidigung des Beschuldigten plädierte im Berufungsverfahren zusammengefasst, dass nicht einzusehen sei, weshalb die Aussagen von D. \_\_\_\_\_ nicht glaubhaft sein sollen. Würde das Geld aus Drogenhandel stammen, so hätte der Beschuldigte innert kurzer Zeit mit sehr viel Gewinn viele Drogen, viel mehr als die angeklagte Menge, verkaufen müssen, um einen so hohen Betrag zu erwirtschaften.

## E. 25

ten. Bei einem Preis von CHF 30.00 pro Gramm Heroin würden CHF 100'000.00 den Gegenwert von mehreren Kilogramm darstellen. Ein Handel in diesen Mengen sei unmöglich, weshalb nur die Variante mit D.\_\_\_\_\_ plausibel sei (pag. 2309). Gerade das Gespräch Nr. 988 mit C.\_\_\_\_\_ zeige, dass er geblufft habe. Wenn der Beschuldigte tatsächlich so viel Geld gehabt hätte, hätte er wegen CHF 20'000.00 nicht blöd getan. Die Generalstaatsanwaltschaft argumentierte dagegen insbesondere, die Aussagen des Beschuldigten und diejenigen von D.\_\_\_\_\_ seien unglaubhaft. D.\_\_\_\_\_ habe den Beschuldigten mit seiner Aussage einen Gefallen machen wollen bzw. es sei ein abgekartetes Spiel (pag. 2312). 9.9.4 Würdigung der Kammer Gerade auch im Zusammenhang mit dieser Anklageziffer ist die Staatsanwaltschaft allen erdenklichen Hinweisen nachgegangen. Es ist schlechterdings nicht ersichtlich, inwiefern bloss Behauptungen, Mutmassungen etc. aber keine konkreten Beweise vorliegen sollten. Einzig in Bezug auf D.\_\_\_\_\_ stellte die Vorinstanz zutreffend fest, dass ein Editionsbegehren naheliegender Weise aufgrund von dessen Wohnort bei der Kantonalbank von X.\_\_\_\_\_ (Kanton) erfolgsversprechender gewesen wäre als dieses bei der Berner Kantonalbank. Indes legte die Vorinstanz nachvollziehbar und überzeugend dar, weshalb nicht auf die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ abgestellt werden könne. Soweit Geld über die CHF 107'000.00 sichergestellt werden konnte (so insbesondere bezüglich der zusätzlich sichergestellten CHF 70'000.00), kam die Vorinstanz zum Schluss, dass nicht rechtsgenügend bewiesen sei, dass dieses Geld dem Beschuldigten gehöre bzw. es könne mit objektiven Beweismitteln nicht widerlegt werden, dass dieses Geld C.\_\_\_\_\_ gehöre. Aufgrund des Verschlechterungsverbots ist darüber nicht mehr zu befinden. Im Übrigen ist unbestritten, dass die CHF 107'000.00 nicht C.\_\_\_\_\_ gehören. Im Weiteren ist festzustellen, dass auf die Aussagen des Beschuldigten nicht abgestellt werden kann. Dies nicht bloss aufgrund der unglaubhaften Aussagen im Zusammenhang mit den Vorwürfen der Widerhandlungen gegen das BetmG, sondern speziell auch aufgrund der widersprüchlichen Aussagen bezüglich der Herkunft des Geldes und der Eigentumsverhältnisse. Absolut zutreffend stellte die Vorinstanz fest, dass bezüglich M.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ widersprüchliche, nicht nachvollziehbare Aussagen gemacht worden seien. Namentlich ist auch richtig, dass seine Rechtfertigung, wonach die Umstände der Untersuchungshaft ihn zu diesem Aussageverhalten veranlasst hätten, nicht überzeugt. Die Nennung von D.\_\_\_\_\_, der in der Schweiz in der Nähe von Y.\_\_\_\_\_ lebt, ist schlechterdings nicht zu vereinbaren mit der unmittelbar vorangehenden Aussage des Beschuldigten (pag. 212.37 Z. 177 ff.): Nachdem ich erfahren habe, dass C.\_\_\_\_\_ in U-Haft war, war ich schockiert und hatte Angst ehrlich zu reden mit der Polizei. Ich dachte, alles was ich sage, wird gegen mich verwendet und alle werden in U-Haft gebracht. Aber auch die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ als Zeuge wurden von der Vorinstanz völlig zu Recht als mit deutlichen Lügensignalen behaftet, in sich widersprüchlich

## E. 26

bzw. unlogisch und auf eine Lüge hindeutend und damit insgesamt als unglaubhaft abgetan. Seine Aussagen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. September 2017 sind insgesamt – trotz der vorgängigen Absprachemöglichkeit mit dem Beschuldigten – oberflächlich, vage und weisen keine nennenswerten Details auf. Es fehlte auch an jeglichen Belegen. Es erstaunt im Übrigen doch sehr, dass er immer nur Geld beim Beschuldigten deponiert, aber nie solches bei ihm bezogen haben will. Gleichwohl gab er

zu Protokoll, sehr oft beim Beschuldigten gewesen zu sein, weil dieser ihm das Geld zurückgeben sollte (pag. 427.3 Z. 57 f.). Nichtsdestotrotz unternahm D. \_\_\_\_\_ im vorliegenden Verfahren nie aktenkundige Versuche, um Geld zurückzuerhalten. Angesichts des geschilderten Geschäftsmodells ist überdies auffällig, dass das Geld letztlich nur von «ungefähr 10 Personen» (pag. 427.8 Z. 254) stammen soll. Im Weiteren ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, weshalb er, der angeblich seit 2014 in der Schweiz lebte, das Geld nicht auf ein Bankkonto einbezahlte, sondern dieses dem ihm nicht besonders eng bekannten Beschuldigten anvertraut haben soll. Zu Recht wurde der von ihm nachträglich eingereichten handgeschriebene Liste ein äusserst geringer Beweiswert zuerkannt. Ergänzend ist festzustellen, dass seine eingereichte Liste (pag. 1924) auch nicht in Einklang steht zu seinen eigenen Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. September 2017, wo er ausführte, er habe ungefähr im Februar 2014 dem Beschuldigten CHF 30'000.00 übergeben (pag. 427.10). In der Liste wurde dieser Betrag jedoch nicht aufgeführt, obwohl die Liste bloss eine Woche später bei der Staatsanwaltschaft eingelangt ist. Der Beschuldigte hat zugegeben, die CHF 107'000.00 (für jemanden) aufbewahrt zu haben. Gleichzeitig war er gemäss dem obigen Beweisergebnis nachweislich im Drogenhandel tätig und vermochte keinerlei glaubhafte Hinweise für eine legale Herkunft des sichergestellten Geldbetrages zu liefern. Die Behauptung des Beschuldigten, er habe das Geld bei C. \_\_\_\_\_ gelassen, weil bei ihm zu Hause seine Mutter vergessen habe, die Tür zu schliessen und es viele Einbrüche gebe (pag. 212.43 Z. 418 ff.), ergibt auch keinen Sinn. Wäre es sein legales Geld gewesen, hätte er dieses auf der Bank einzahlen können und nicht in bar horten müssen. Den Vorbringen der Verteidigung ist im Weiteren entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte bei der E. \_\_\_\_\_ ein Privatkonto hatte, das per 31. Dezember 2014 einen Saldo von über CHF 54'500.00 (pag. 633) bzw. per 10. März 2015 von über CHF 58'700.00 (pag. 634) aufwies. Davon ausgehend indiziert das Gespräch vom 8. Februar 2015 mit C. \_\_\_\_\_, dass das vom Arbeitgeber mit Lohn (für ein Pensum von 80 % [pag. 154]) alimentierte Privatkonto nicht für andere Zwecke bzw. illegale Geschäfte verwendet wurde. Von diesem Privatkonto gab es neben der monatlichen Überweisung von CHF 2'000.00 an seine Mutter nur einen einzigen anderen Bezug über CHF 15'000.00 (pag. 631). Darüber hinaus ergibt sich aber auch, dass der Beschuldigte aufgrund seines nicht bescheidenen Lebensstils (zwei grosse Autos, ein Motorrad, diverse Natels etc.) und der entsprechenden Lebenshaltungskosten und familiären Unterstützungspflichten über ganz markante, anderweitige Einkünfte verfügen musste. Für deren legale Herkunft lassen sich in den Akten keine plausiblen Anhaltspunkte finden. Aus seinem legalen Arbeitseinkommen hätte der Beschuldigte niemals über das Geld auf seinem Privatkonto bei der E. \_\_\_\_\_ hinaus einen Betrag von CHF 107'000.00 ersparen können. Nach

## **E. 27**

Ansicht der Kammer bleiben bei einer Gesamtbetrachtung keine Zweifel, dass dieser Geldbetrag aus dem Drogenhandel des Beschuldigten stammt. An diesem Beweisergebnis vermag die von der Verteidigung angestellte Berechnung nichts zu ändern: Mit der angeklagten bzw. schuldig erklärten Menge an Heroingemisch lässt sich nicht ein Erlösgeschweige denn ein Gewinn von CHF 107'000.00 erwirtschaften. Indes ist der Nachweis des Drogenhandels und dessen Umfang das eine; das andere ist die Frage, inwieweit sich beim sichergestellten und beschlagnahmten Bargeld die deliktische Herkunft nachweisen lässt. Bezüglich letzterem lässt sich nicht der direkte, positive Beweis erbringen. Der Nachweis ergibt sich allerdings anhand der verschiedenen Indizien im Rahmen ei-

Gesamtwürdigung verbunden mit der Feststellung, dass eine legale Herkunft ausgeschlossen werden muss. Auch wenn einzig über die in der Anklageschrift erwähnten Punkte zu befinden ist und die Unschuldsvermutung gilt, so kommt es nicht von ungefähr, dass die Polizei im Deliktsblatt Ziffer 6 mutmasste (pag. 134): In Verbindung mit den genannten erwirtschafteten Beträgen dürften zumindest die Heroingemische, welche er an seine Abnehmer lieferte, im Mehrkilobereich liegen. Der angeklagte Sachverhalt ist in Bezug auf den Geldbetrag von CHF 107'000.00 erstellt. 9.10 Fazit Das Gesamtbild aller vorhandenen Indizien lässt keinerlei Zweifel daran, dass der Beschuldigte im Heroinhandel tätig war. Seine fadenscheinigen Ausflüchte mögen an der erdrückenden Beweislage nichts zu ändern. Der Beschuldigte sagte in seinem letzten Wort anlässlich der Berufungsverhandlung sinngemäss, er hätte nicht in seinem normalen Job gearbeitet, wenn er ein Drogendealer wäre und mit diesem Handel derart viel Geld verdienen würde (pag. 2313). Zwar dürfte es bei einigen Drogenhändlern so sein, dass sie keine andere berufliche Tätigkeit mehr ausüben. Das Gegenteil schliesst Drogenhandel jedoch nicht aus. Im Falle des Beschuldigten war sein geregeltes Berufs- und Familienleben gerade die perfekte Deckung. Auch dieses Argument vermag die zweifelsfreie Beweislage nicht zu erschüttern. Die angeklagten Sachverhalte sind gemäss den obigen Ausführungen erfüllt. III. Rechtliche Würdigung 10. Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz Bezüglich der rechtlichen Qualifikation der Taten des Beschuldigten als Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 BetmG), gefährdungs- und gewerbsmässig qualifiziert (Art. 19 Abs. 2 Bst. a und c BetmG) begangen, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2213 ff., S. 39 ff. der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der gefährdungs- und gewerbsmässigen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d und c i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. a und c BetmG schuldig zu erklären.

## E. 28

11. Qualifizierte Geldwäscherei Auch zum Tatbestand von Art. 305bis Ziff. 2 Bst. c des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2215, S. 41 der Urteilsbegründung). Ausgehend vom Beweisergebnis ist offenkundig Art. 305bis Ziff. 2 Bst. c StGB objektiv und subjektiv erfüllt. In echter Konkurrenz zu den Betäubungsmittelwiderhandlungen ist der Beschuldigte auch der qualifizierten Geldwäscherei schuldig zu erklären. 12. Beteiligung Sowohl an der Betäubungsmittelwiderhandlung gemäss Ziffer I.1.7. der Anklageschrift als auch an der Geldwäscherei war neben dem Beschuldigten C. \_\_\_\_\_ beteiligt. Ihre Taten waren jedoch Gegenstand eines separaten Strafverfahrens. So ist die von ihr erfüllte Beteiligungsform (Mittäterin oder Gehilfin) nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen. Die Kammer verzichtet daher auf einen Schuldspruch in Mittäterschaft. IV. Strafzumessung 13. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sogenannten konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist

ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Praxis-kommentar StGB, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, in: Donatsch (Hrsg.), Kommentar StGB, 20. Aufl. 2018, N 10 zu Art. 2 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen). Die Kammer hat die einzelnen Taten sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch den Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach

## **E. 29**

welchem der beiden Rechte der Beschuldigte besser wegkommt (BGE 134 IV 82 E. 6.2.1). Die Kammer gelangt zum Schluss, dass die Sanktionen im vorliegenden Fall nach altem und nach neuem Recht bezüglich aller drei Schuldsprüche je gleichwertig sind. Das neue Recht ist im Ergebnis und in Anwendung auf das jeweilige Delikt nicht milder, weshalb in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht, d.h. das StGB in der früheren Fassung (bezeichnet als aStGB), anzuwenden ist. 14. Grundlagen der Strafzumessung, Strafrahen und Strafart Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Strafzumessung zutreffend wiedergegeben, darauf wird verwiesen (pag. 2217 f., S. 42 f. der Urteilsbegründung). Auch der Hinweis auf den Strafrahen von Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann (Art. 19 Abs. 2 BetmG), ist zutreffend. Darüber hinaus ist auf das Doppelverwertungsverbot hinzuweisen: Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahens führen, dürfen innerhalb des geänderten Strafrahens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden. Sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zwei Mal zur Last gelegt oder zugute gehalten. Indes ist es dem Gericht nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_592/2014 vom 25. September 2014, E.2.). Ergänzend ist ferner festzuhalten, dass der ordentliche Strafrahen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert wird. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Vorliegend sind keine solch aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, auf Grund welcher der ordentliche Strafrahen zu verlassen wäre. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist für die qualifizierte BetmG-Widerhandlung wie für die qualifizierte Geldwäscherei in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 aStGB eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufällen; wegen der qualifizierten Geldwäscherei ist diese Freiheitsstrafe zwingend mit einer Geldstrafe bis 500 Tagessätzen zu verbinden (vgl. Art. 305bis Ziff. 2 aStGB). Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_523/2018 vom 23. August 2018, E. 1.2.3.). Während für die

Widerhandlung gegen das BetmG die Freiheitsstrafe die einzig zulässige Straftatart ist, ist im vorliegenden Fall auch für Geldwäscherei alleine betrachtet, eine Freiheitsstrafe die aufgrund der Tatschwere zweckmässige Straftatart. Im Übrigen wurde der Beschuldigte bereits in der Vergangenheit zu Geldstrafen verurteilt (pag. 2297 f.), welche ohne Wirkung blieben. Eine Geldstrafe wäre somit auch aus spezialpräventiven Überlegungen nutzlos und bloss eine Geldstrafe für die qualifizierte Geldwäscherei unzweckmässig. In Achtung des Verschlechterungsverbots muss hingegen für die mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

### **E. 30**

15. Strafzumessung betreffend Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz – Tatkomponente 15.1 Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts Das Betäubungsmittelstrafrecht dient dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4). Auch wenn der Drogenmenge keine vorrangige Bedeutung bei der Strafzumessung mehr zukommt, so ist als Anhaltspunkt für das Gefährdungspotenzial gleichwohl von der umgesetzten Drogenmenge auszugehen. Der Beschuldigte hat sich zu verantworten für eine reine Wirkstoffmenge von rund 120 Gramm Heroin Hydrochlorid. Damit hat er 10 Mal den schweren Fall erfüllt (nach BGE 109 IV 145 bei 12 Gramm reinem Wirkstoff). Aufgrund des Doppelverwertungsverbots darf die Drogenmenge zwar nicht noch einmal strafehöhend berücksichtigt werden soweit sie schon zur Anwendung des mengen- bzw. gefährdungsmässig qualifizierten Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG führt. Umgekehrt muss aber innerhalb des qualifizierten Strafrahmens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist. Entsprechend ist insgesamt betrachtet von einem hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Nichtsdestotrotz ist im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafrahmen das Ausmass des verschuldeten Erfolges als leicht zu bezeichnen. 15.2 Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges, Verwerflichkeit des Handelns Mit dem bewiesenen Verkauf von 50 Gramm Heroingemisch an H. \_\_\_\_\_ in den Jahren 2012/2013 ist auch erstellt, dass der Beschuldigte offenkundig kurz nach dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 9. Mai 2012 mit den Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz fortfuhr. Der Tatzeitraum ist mit rund drei Jahren doch erheblich lang und nicht einfach nur im Bereich von Tagen, Wochen oder ein paar Monaten. Wird alsdann die Menge, für die sich der Beschuldigte zu verantworten hat, in Verbindung gesetzt zur zeitlichen Dauer der deliktischen Tätigkeit, dann ergibt sich daraus, dass der Beschuldigte über die ganze Dauer gesehen einen nicht allzu intensiven Drogenhandel betrieb. Werden dann allerdings die Jahre 2012/2013 weggelassen, dann ergibt sich doch für die Zeit von Februar 2014 bis März 2015 ein recht markanter, intensiverer Drogenhandel. Der Beschuldigte veräusserte die Drogen nicht in Kleinstmengen/Konsumeinheiten, sondern in grösseren Mengen von 25 Gramm oder ein Mehrfaches davon. Auch verkaufte er die Drogen nicht einfach an Endabnehmer/Drogenkonsumenten, sondern an Drogenkonsumenten, die sich zugleich als Wiederverkäufer betätigten. Davon ausgehend kann dem Beschuldigten nicht gerade eine Tätigkeit auf mittlerer Hierarchiestufe unterstellt werden. Es ist zumindest aber von einer der Hierarchiestufe 4, mit Elementen der Hierarchiestufe 3, entsprechenden bzw. vergleichbaren Tätigkeit (nach EUGSTER/FRISCHKNECHT, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in AJP 3/2014, S. 327 ff.) auszugehen. Der Beschuldigte ging professionell und gut organisiert vor. Das zeigen unter anderem die Verwendung zweier Autos sowie eines Motorrades, der immer wieder regelmässig erfolgte Austausch der ei-

genen Mobiltelefonnummer und die Verwendung von verdeckten Formulierungen zwecks Verschleierung, der mit dem Verkauf einhergehende grosse Verdienst, die Auslagerung des Drogenerlöses und auch die Aufbewahrung der Drogen in der Wohnung von C. .... Wer derart wie der Beschuldigte den Drogenhandel be-

### **E. 31**

treibt, der handelt umsichtig und routiniert und legt eine nicht unwesentliche kriminelle Energie an den Tag. Entsprechend hat sich der Beschuldigte nicht bloss wegen gefährdungsmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten, sondern darüber hinaus auch wegen gewerbsmässiger Begehung. All dies führt zu einer deutlichen, nicht unwesentlichen Erhöhung des Verschuldens. 15.3 Willensrichtung, Beweggründe und Vermeidbarkeit Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und einzig des Geldes Willen. Die damit egoistischen und finanziellen Beweggründe sind in Anbetracht des erwähnten gewerbsmässigen Handelns nicht noch einmal strafferhöhend zu berücksichtigen. Allerdings ist klar festzuhalten, dass es dem Beschuldigten – im Gegensatz zu vielen anderen im Drogenhandel tätigen Personen – nicht um die Finanzierung eines eigenen Drogenkonsums ging. Ein Drogenkonsum ist bei ihm nicht erstellt und auch sonst sind keine finanzielle Notlage oder Engpässe auszumachen. Entsprechend ist ihm volle Schuldfähigkeit zu attestieren. Die subjektive Tatkomponente wirkt sich neutral auf das Verschulden aus. 15.4 Einsatzstrafe Aufgrund der Schwere der Verletzung bzw. der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts und der Erhöhung aufgrund der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges bzw. Verwerflichkeit des Handelns liegt das Verschulden des Beschuldigten innerhalb des weiten Strafrahmens noch im leichten Bereich. Eine Einsatzstrafe von 30 Monaten erscheint dem Verschulden angemessen. 16. Strafzumessung für die qualifizierte Geldwäscherei – Tatkomponente Der Deliktsbetrag wegen gewerbsmässig qualifizierter Geldwäscherei beläuft sich auf CHF 107'000.00. Es sind zwar nicht die Strafzumessungsrichtlinien für Vermögensdelikte beizuziehen, nichtsdestotrotz ist in Anbetracht des hohen Geldbetrages/Erlöses aus dem Drogenhandel – und trotz des Schuldspruchs wegen gewerbsmässiger Widerhandlung gegen das BetmG – nicht von einer verschuldenmässig fast zu vernachlässigenden Widerhandlung auszugehen. Immerhin ist noch von einem leichten Verschulden auszugehen, dem eine Strafe im Bereich von 180 Strafeinheiten angemessen erscheint. Bei der qualifizierten Geldwäscherei ist die Freiheitsstrafe zwingend mit einer Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen zu verbinden. Freiheitsstrafe und Geldstrafe zusammen müssen als schuldangemessene Strafe resultieren. Davon ausgehend sind zwei Drittel der 180 Strafeinheiten als Freiheitsstrafe auszufällen, d.h. 120 Tage bzw. vier Monate Freiheitsstrafe. Das übrige Drittel, ausmachend 60 Strafeinheiten, ist als Geldstrafe auszusprechen (vgl. Ziffer IV.20.1 nachfolgend). Von den vier Monaten Freiheitsstrafe sind deren zwei asperierend zu berücksichtigen. Die hypothetische Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich somit auf 32 Monate.

### **E. 32**

17. Gesamtfreiheitsstrafe – Täterkomponente

### **E. 33**

Gesamtstrafenbildung mit der auszusprechenden Geldstrafe für die mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz miteinzubeziehen (vgl. unten Ziffer III.20). 19. Teilbedingter Strafvollzug Das Gericht hat bei einem Strafmass von mindestens einem Jahr

und höchstens drei Jahren Freiheitsstrafe die Möglichkeit, den Vollzug einer Freiheitsstrafe teilweise aufzuschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 aStGB) und eine vollständig unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten (vgl. Art. 42 Abs. 1 aStGB). Im Weiteren kann auf die allgemeinen und konkreten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2221 f., S. 47 f. der Urteilsbegründung). Sie gewährte dem Beschuldigten für eine Teilstrafe von 25 Monaten den bedingten Strafvollzug, sodass der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe neun Monate beträgt. Allein schon das Verschlechterungsverbot steht einer Verweigerung des teilbedingten Strafvollzugs durch die Kammer entgegen ebenso wie der Erhöhung des unbedingt zu vollziehenden Strafteils von neun Monaten. Für eine Herabsetzung des unbedingt zu vollziehenden Strafteils sind keine stichhaltigen Gründe ersichtlich. Nach Ansicht der Kammer hätte das Verschulden des Beschuldigten gar einen deutlich höheren Strafteil, der zu vollziehen ist, gerechtfertigt. Die von der Vorinstanz in Anwendung von Art. 44 Abs. 1 aStGB auf drei Jahre angesetzte Probezeit ist ebenfalls zu bestätigen. Die Vorstrafen des Beschuldigten lassen keine Herabsetzung der Probezeit zu. Somit ist die Freiheitsstrafe von 34 Monaten mit teilbedingtem Vollzug auszusprechen. Neun Monate davon sind zu vollziehen und für eine Teilstrafe von 25 Monaten ist der Vollzug aufzuschieben und die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen. 20. Anrechnung der Untersuchungshaft In Anwendung von Art. 51 aStGB ist die vom Beschuldigten ausgestandene Untersuchungshaft vom 11. März bis zum 4. Juni 2015 im Umfang von 86 Tagen auf den zu vollziehenden Teil der Freiheitsstrafe anzurechnen. 21. Strafzumessung betreffend Geldstrafe

#### **E. 34**

schlaggerätes eine Strafe von 10 Strafeinheiten und für eine Pistole 30 Strafeinheiten (S. 52 der Richtlinien). Kumuliert macht dies 60 Strafeinheiten aus. Auch unter Beachtung des Asperationsprinzips ist im vorliegenden Fall eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen dem insgesamt noch leichten Verschulden des Beschuldigten angemessen. Im Vergleich zum Standardfall ist leicht verschuldenserhöhend zu werten, dass der Beschuldigte drei der Waffen griffbereit zur Verteidigung im Nachttisch bzw. in der Nähe des Bargeldes im Schrank aufbewahrte. Eine Strafe von 60 Tagessätzen Geldstrafe ist mitnichten überhöht. Die von der Verteidigung beantragte Strafe von 10 Tagessätzen Geldstrafe ist nicht ansatzweise schuldangemessen. Obwohl es bei einem leichten Verschulden bleibt, ist dieses nicht zu bagatellisieren. Einer allfälligen Erhöhung der Strafe durch die Kammer steht das Verschlechterungsverbot entgegen. Von den 60 Tagessätzen Geldstrafe sind 40 asperierend zu berücksichtigen. Die hypothetische Gesamtgeldstrafe beträgt somit 100 Tagessätze.

#### **E. 35**

V. Kosten und Entschädigung 22. Verfahrenskosten Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Fall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung neu (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kammer bestätigte die vorinstanzlichen Schuldsprüche. Obwohl die Vorinstanz bezüglich der Ziffern

I.1.5. und I.1.6 der Anklageschrift zu Freisprüchen kam, fällte sie formell keine solche und prüfte auch keine Ausscheidung von Verfahrenskosten. Die Kammer nahm eine Korrektur vor, insofern sie die Teilfreisprüche im Urteilsdispositiv auswies. Allerdings betreffen die beiden Freisprüche im Vergleich zum Ganzen mit einer reinen Drogenmenge von 1.7 Gramm Heroin Hydrochlorid einen so verschwindend kleinen Anteil im Vergleich zum Schuldspruch des Beschuldigten, dass sich eine Ausscheidung von Verfahrenskosten nicht rechtfertigt. Der Beschuldigte hat die gesamten auf CHF 78'519.25 bestimmten erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von insgesamt CHF 6'000.00 (Art. 5 i.V.m. Art. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]) und bei diesem Ausgang des Verfahrens gesamthaft dem unterliegenden Beschuldigten zur Bezahlung auferlegt. 23. Entschädigung der amtlichen Verteidigung Die von der Vorinstanz bemessene amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ vor erster Instanz inklusive Rückzahlungspflicht des Beschuldigten wird bestätigt. Bei der Festsetzung des vollen Honorars und der dem Beschuldigten obliegenden Nachzahlungspflicht gegenüber Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ wird jedoch eine Korrektur vorgenommen. Die Vorinstanz setzte das volle Honorar entsprechend der Kostennote von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ auf CHF 37'051.30 fest. Dieser Betrag erscheint der Kammer in Anbetracht des in der Sache gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses stark überhöht. Wie bei einer angemessenen privaten Verteidigung ist einzig ein auf dem ortsüblichen Stundenansatz basierendes Honorar festzusetzen. Der Staat ist nicht an die Vereinbarung zwischen Anwalt- und Klientschaft gebunden (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2). Nach der Praxis im Kanton Bern beläuft sich der übliche Stundenansatz auf CHF 250.00. Das volle Honorar von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ wird sowohl für die Leistungen bis zum 31. Dezember 2017 als auch ab 1. Januar 2018 mit einem Stundenansatz von CHF 250.00, zusätzlich Auslagen und Mehrwertsteuer, berechnet. Das volle Honorar beträgt somit insgesamt rund CHF 28'066.75 und der nachforderbare Betrag CHF 5'547.15.

### **E. 36**

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung vor oberer Instanz wird gemäss der eingereichten und gerade noch angemessenen Kostennote von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ vom 27. Februar 2019 (pag. 2318 ff.) bestimmt. Das von Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ geltend gemachte volle Honorar wird mit derselben Begründung wie dasjenige für die erste Instanz gekürzt auf einen üblichen Stundenansatz von CHF 250.00, zusätzlich Auslagen und Mehrwertsteuer. Entsprechend der Tragung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten ist der Beschuldigte verpflichtet, dem Kanton Bern die seinem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren zurückzuzahlen und diesem die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). VI. Verfügungen Die Kammer bestätigt sämtliche von der Vorinstanz getroffenen weiteren Verfügungen. Soweit der Beschuldigte die Rückgabe des einzuziehenden Deliktsbetrages von CHF 107'000.00 an D. \_\_\_\_\_ beantragte, ist zu bemerken, dass er hierzu gar nicht legitimiert ist.

### **E. 37**

VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 13. April 2018 insofern in

Rechtskraft erwachsen ist, als a. A. \_\_\_\_\_ schuldig erklärt wurde: der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, mehrfach begangen in Bern am - 15.09.2014 durch Besitz eines Messers, und am - 11.03.2015 durch Besitz eines Schlagstockes, eines Elektroschockgerätes und einer Pistole. b. Verfügt wurde: Folgende Gegenstände werden A. \_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückgegeben: - Div. Unterlagen (Ass-Nr. A-3) - Div. Bankunterlagen (Ass-Nr. C-4) - 2 Blister Stromba 10mg (Ass-Nr. C-6) - 28 Ampullen Winstrol 50mg (Ass-Nr. C-8) - 51 Tabletten Rexobol (Ass-Nr. C-9) - 1 Foto (A. \_\_\_\_\_ + Pistole) (Ass-Nr. C-10) - Div. Poster (Ass-Nr. C-11) - Div. Zettel (Ass-Nr. D-5) - 1 Schlüssel SEA 12C-13134 (Ass-Nr. E-4) II. A. \_\_\_\_\_ wird freigesprochen: von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen durch: - Veräusern von mindestens 24 Gramm Heroingemisch (mindestens 1.7 Gramm reines Heroin) in der Zeit vom 18. März 2014 bis am 22. April 2014 in Bern und Umgebung (AKS I.1.5.) und

### **E. 38**

- Veräusern einer unbekannt Menge Heroingemisch in der Zeit vom 18. März 2014 bis am 5. November 2014 in Bern und Umgebung (AKS I.1.6.); ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichten einer Entschädigung. III. A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: 1. der gefährdungs- und gewerbsmässig qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen in der Zeit vom 01.01.2012 bis am 11.03.2015, in Bern, Ostermundigen und Zollikofen durch Erwerb, Besitz und Veräusserung von mindestens 879 Gramm Heroingemisch (entsprechend mindestens 119.2 Gramm reinem Heroin), im Einzelnen durch:

### **E. 39**

verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten. Die Untersuchungshaft von 86 Tagen (11.03.2015 bis 04.06.2015) wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Davon sind 9 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 25 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 2. Zu einer Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu CHF 60.00, ausmachend total CHF 6'600.00. 3. Zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 78'519.25. 4. Zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 6'000.00. IV. 1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, wurde/wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Erste Instanz Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017 Stunden Satz amtliche Entschädigung 72.11 200.00 CHF 14'422.00 CHF 248.70 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 14'670.70 CHF 1'173.65 vom Kanton Bern auszurichten CHF 15'844.35 volles Honorar CHF 18'027.50 CHF 248.70 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 18'276.20 CHF 1'462.10 Total CHF 19'738.30 nachforderbarer Betrag CHF 3'893.95 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig

### **E. 40**

Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 30.70 200.00 CHF 6'140.00 CHF 58.02 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 6'198.02 CHF 477.25 vom Kanton Bern auszurichten CHF 6'675.27 Total vom Kanton Bern auszurichten CHF 22'519.60 volles Honorar CHF 7'675.00 CHF 58.02 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 7'733.02 CHF 595.45 Total CHF 8'328.47 nachforderbarer Betrag CHF 1'653.20 Total nachforderbarer Betrag CHF 5'547.15 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von

insgesamt CHF 22'519.60 zurückzuzahlen und Rechts- anwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vol- len Honorar, ausmachend CHF 5'547.15, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftli- chen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsan- walt B.\_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt: Obere Instanz Leistungen ab 1.1.2018 Stunden Satz amtliche Entschädigung 30.33 200.00 CHF 6'065.00 CHF 88.70 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 6'153.70 CHF 473.85 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 6'627.55 volles Honorar CHF 7'581.25 CHF 88.70 Mehrwertsteuer 7.7% auf CHF 7'669.95 CHF 590.60 Total CHF 8'260.55 nachforderbarer Betrag CHF 1'633.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichte- te Entschädigung von insgesamt CHF 6'637.55 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Ho- norar, ausmachend CHF 1'633.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Ver- hältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 41**

V. Weiter wird verfügt: 1. Folgende beschlagnahmten Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): - Kokain ca. 1 Gramm (Ass-Nr. C-12) - 1 Kartonschachtel (Ass-Nr. E19) beinhaltend 2 Aluknäuel mit braunem Pulver (Ass-Nr. E20) sowie 1 Digitalwaage (Ass-Nr. E21) - 1 Tragtasche mit braunem Pulver (Ass-Nr. F5) - 1 Digitalwaage (Ass-Nr. K-2) - 1 Handy Nokia, schwarz (Ass-Nr. A-1) - 1 Handy Samsung, schwarz (Ass-Nr. A-2) - 1 Handy Samsung (Ass-Nr. A-4) - 1 Handy iPhone, weiss (Ass-Nr. A-5) - 2 SIM-Kartenhalter (Ass-Nr. A-6) - 1 Handy Nokia, schwarz, 100 (Ass-Nr. C-1) - 1 Handy Nokia, schwarz (Ass-Nr. C-2) - 1 Handy iPhone 5, grau (Ass-Nr. C-3) - 1 Handy Nokia, schwarz (Ass-Nr. C-5) - 1 SIM-Karte T-Mobile (Ass-Nr. D-1) - 1 SIM-Karte Ni. 8938901130425524905 (Ass-Nr. D-2) - 1 Handy Sony Ericsson (Ass-Nr. D-3) - 1 Natel Samsung (Ass-Nr. E-1) - 1 Handy Nokia, schwarz/blau (076 661 08 99)1, silbern mit SIM-Karte Lebara - 1 Pistole Zastava mit Magazin (Ass-Nr. E8) - 1 Elektroschockgerät (Ass-Nr. E10) - 1 Pack 9mm Luger (Ass-Nr. E12) - 1 Pack 9mm Luger (Ass-Nr. E13) - 1 Schlagstock (Ass-Nr. E14) 2. Der beschlagnahmte Deliktsbetrag von CHF 107'000.00 wird eingezogen (Art. 70 StGB). 3. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 1'200.00 wird zur anteilmässigen Deckung der Geldstrafe von CHF 6'600.00 verwendet. 4. Die bei der E.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG auf dem Konto Nr. .\_\_\_\_\_, lautend auf A.\_\_\_\_\_, beschlagnahmten Vermögenswerte gemäss dem aktuellen Kontostand (CHF 49'866.00 per 21.02.2018) werden in der Höhe von CHF 5'400.00 zur anteils- mässigen Deckung der Geldstrafe von CHF 6'600.00 und im vorhandenen Restbetrag (abzüglich allfälliger Bankspesen) zur anteilmässigen Deckung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten verwendet. 5. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA- Profils (PCN .\_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

#### **E. 42**

6. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN .\_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verord- nung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 7. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ - der

Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen (nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde): - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafreger (nur Dispositiv) - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern - dem Bundesamt für Polizei - der Meldestelle für Geldwäscherei - Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern (Dispositiv vorab, Begründung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist) Bern, 28. Februar 2019 (Ausfertigung: 1. April 2019) Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Gerber Die Gerichtsschreiberin: Hiltbrunner i.V. Gerichtsschreiberin Gilgen Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.